

## Mit Nadeln im Ohr gegen Parkinson

### Telefon und Internet-Adressen zur Information nicht erforderlich

„Die periphere Hirnstimulation gegen Parkinson“ – unter dieser Überschrift berichtet eine TV-Zeitschrift über eine Behandlungsmethode, bei der Nadeln implantiert werden. Es wird berichtet, dass eine retrospektive Studie die „therapeutische Wirksamkeit der Implantat-Methode“ belege. Von einer achtzigprozentigen Wirksamkeit ist die Rede. Am Ende des Beitrags wird darauf hingewiesen, dass mehr Informationen von einem Institut für Akupunktur und periphere Hirnstimulation unter einer bestimmten Telefonnummer und im Internet unter der angegebenen Adresse zu erhalten seien. Ein Leser sieht Werbung für eine nicht wirksame Behandlungsmethode und Schleichwerbung. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift beruft sich auf die im Grundgesetz festgeschriebene Pressefreiheit. Danach kann die Presse über alle möglichen Geschehnisse frei berichten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten. Die Zeitschrift habe also auch über eine neuartige Ohr-Akupunktur berichten dürfen, ohne freilich überprüfen zu können, ob die ihr zugetragenen Behauptungen tatsächlich zutreffend seien oder sein könnten. Es handele sich in diesem Fall nicht um „getarnte“ Werbung. Soweit mit der Berichterstattung in gewissem Umfang eine Förderung geschäftlicher Interessen verbunden sei, sei dies unvermeidbar und hinzunehmen. (2006)

Die TV-Zeitschrift hat die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. In dem kritisierten Beitrag wird der Eindruck erweckt, als habe die geschilderte Implantat-Methode eine gesicherte wissenschaftliche Grundlage. Die Studie beruht jedoch lediglich auf einer 20 Personen umfassenden Untersuchung. Bei 16 von ihnen sei eine Besserung eingetreten. Aufgrund der äußerst niedrigen Teilnehmerzahl geht es zu weit, von einer „therapeutischen Wirksamkeit“ der Behandlungsmethode zu sprechen. Es liegt zwar keine unangemessen sensationelle Berichterstattung im Sinne der Ziffer 14 des Pressekodex vor, da mitgeteilt wird, dass die Therapie nicht den Anspruch erhebt, Parkinson zu heilen. Die Aussage, die Therapie mache es möglich, „die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern“, ist eine nicht hinreichend belegte Tatsachenbehauptung. Der Presserat erkennt zudem eine Verletzung des in Ziffer 7 des Pressekodex definierten Trennungsgebots von redaktionellen und werblichen Inhalten. Die Hinweise auf Telefonnummern und Internetadressen sind nicht vom Leserinteresse gedeckt. Diese Angaben sind für die sachliche Unterrichtung der Leser nicht erforderlich. Daher wurde die Grenze zur Schleichwerbung überschritten. (BK1-365/06)

**Aktenzeichen:**BK1-365/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Missbilligung